

SATZUNG

der Gemeinde Müssen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für .Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOB1. S. 410) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. März 1978 (GVOB1. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Juni 1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau (Ausbau) von vorhandenen Straßen und Wegen, auch wenn sie nicht zum Ausbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zu dem Aufwand für den Ausbau von Einrichtungen nach § 1, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Beiträge, die nach § 8 Abs. 3 anzurechnen sind;
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen- und Wegekörper einschl. des Unterbaues, der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, sowie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
4. die Park- und Abstellplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig sind;
5. die Rinnen und Randsteine;
6. die Radwege
7. die Gehwege
8. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen;
9. die Beleuchtungseinrichtungen;
10. die Straßenentwässerung;
11. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen und Wege und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind

Gesamtschuldner.

§ 4

Vorteilsregelung

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

1. für den Ausbau des Straßen- und Wegekörpers einschl. des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er durch den Ausbau (Erweiterung) erforderlich wird (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1-3) sowie für Böschung, Schutz- und Stützmauern (§2 Abs. 1 Ziff. 11) in Straßen

a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen

(bis zu einer Breite von 6 m) 65 v.H.

b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr

dienen (bis zu einer Breite von 10 m) 45 v.H.

c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr

dienen (bis zu einer Breite von 20 m) 25 v.H.

-

2. für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 - 10) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung in Straßen,

a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 v.H.

b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 65 v.H.

c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 55 v.H.

(2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.

(3) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Straßen aus, die unter Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a, b und c und unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a, b und c fallen. Bei diesem Verzeichnis handelt es sich um eine Teilregelung.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Anwendung der Abs. 3 bis 8 je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Straße (Frontlänge) und der Grundstücksfläche nach vollen m² verteilt, wobei die Frontlänge und die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke wie folgt angesetzt werden:

1. nach der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung in Gebieten, für die ein Bebauungsplan mit mindestens den Festsetzungen nach § 30 BBauG aufgestellt ist oder die Planungsarbeiten den Stand des § 33 BBauG erreicht haben.

a) bei Grundstücken ohne zulässige Bebauung, aber mit zulässiger gewerblicher Nutzung

(Lagerplätze u.a.)

zu 90 %

b) bei Grundstücken mit zulässiger eingeschossiger Bebauung zu 100 %

c) bei Grundstücken mit zulässiger Bebauung über Buchst. b hinaus für jedes weitere Geschoss zusätzlich mit 10 %

d) bei den Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zusätzlich neben Buchst. a,b oder c mit 20 % Liegt im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht die tatsächliche Nutzung eines Grundstückes über der zulässigen Nutzung, ist dessen Frontlänge und Fläche abweichend von Ziff. 1 nach Art und Maß der tatsächlichen Nutzung anzusetzen. Gleiches gilt, wenn nach einer Ausnahmegenehmigung die mögliche Nutzung höher liegt, als die zulässige Nutzung.

2. nach der bei der Entstehung der Beitragspflicht vorhandenen tatsächlichen baulichen oder gewerblichen Nutzung in den übrigen (unbeplanten) Gebieten

a) bei den Grundstücken ohne Bebauung, aber mit gewerblicher Nutzung (Lagerplätze u.a.) zu 90 %

b) bei Grundstücken mit eingeschossiger Bebauung zu 100 %

c) bei Grundstücken mit einer Bebauung über Buchst. b hinaus für jedes weitere Geschoss zusätzlich mit 10 %

d) bei überwiegend gewerblicher oder industrieller Nutzung zusätzlich neben Buchst. a, b oder c mit 20 %

Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne von Buchst. d genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Gebäudeflächen zueinander steht, hat die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung, ist anstelle der Gebäudeflächen von den Grundstücksfläche auszugehen.

Art und Maß der Ausnutzbarkeit von Grundstücken, die baulich oder gewerbliche nutzbar sind, aber tatsächlich noch nicht genutzt werden, bestimmt sich unter Berücksichtigung von § 34 BBau nach der überwiegend vorhandenen Nutzung der Grundstücke, die an der ausgebauten Straße der Abrechnungseinheit oder dem Abrechnungsabschnitt (§ 7 Abs. 2 der Satzung) liegen.

3. nach der zulässigen sonstigen Nutzung in Gebieten nach Ziff. 1 oder nach der tatsächlichen sonstigen Nutzung in Gebieten nach Ziff. 2 bei Grundstücken, die unbebaubar und gewerbliche nicht nutzbar sind (sofern sie faktisch bebaubar oder sonst wie nutzbar sind) sowie bei Grundstücken öffentlicher Nutzung zu 60 %

Landwirtschaftliche Grundstücke und Grundstücke mit geringfügiger oder untergeordneter Bebauung zu 15 % **(2)** Bei der Berechnung nach Abs. 1 bleiben Kellergeschosse und Dachgeschosse unberücksichtigt.

(3) Als Frontlänge gilt

- a) bei einem Grundstück, das nicht an die ausgebaute Straße angrenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur ausgebauten Straße,
- b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung zur ausgebauten Straße an die Straße grenzt zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur ausgebauten Straße.

Für die Ermittlung der Frontlängen bei Eckabschrägungen, Eckabrundungen u.a. ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.

- (4) Bei allen Grundstücken - mit Ausnahme gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter Grundstücke - wird die Grundstücksfläche nur bis zu einer Tiefe von 50 m angerechnet. Grenzt ein Grundstück nicht an die ausgebaute Straße oder ist es lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt, gemessen von der zu der ausgebauten Straße liegenden Grundstücksseite.
- (5) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle sie erschließenden Straßen zur gleichen Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so werden für die Grundstücke zwar die Frontlänge an jeder ausgebauten Straße und die Grundstücksfläche für Zwecke der Beitragsverteilung für diese Straße ermittelt, die Pflichtigen aber nur zu 1/2 des danach ermittelten Betrages zur Zahlung herangezogen. Das übrige 1/2 trägt die Gemeinde.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen und beträgt der geringste Abstand zwischen den Straßen nicht mehr als 50 m, so ist Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Beträgt der Abstand mehr als 50 m, ist die Grundstücksfläche zu halbieren und der jeweiligen Straße zuzurechnen.
- (7) Die Absätze 4-6 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen und für unbebaute Grundstücke,
 - a) wenn sie in einem Baugebiet liegen, das als Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder
 - b) wenn sie im unbeplanten Gebiet liegen und sich unter Berücksichtigung von § 34 BBauG nach der überwiegend vorhandenen Nutzung der benachbarten Grundstücke (Abs. 1 Ziff. 2) ergibt, dass die Ausnutzbarkeit der eines Grundstücks in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten oder Wochenendhausgebieten entspricht.
- (8) Der Absatz 5 gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar im Sinne von §§ 30 - 35 BBauG sind.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder

den Umbau der Straßen und Wege oder der selbständig nutzbaren Teile erforderlich sind, sobald die Kosten feststehen.

§ 7

Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung für den Grunderwerb und - soweit es sich um eine einheitliche Ausbaumaßnahme handelt für

1. den Straßen- und Wegekörper, die Park- und Abstellplätze und die Rinnen und Randsteine,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen und
5. die Straßenentwässerung

gesondert erhoben werden. § 6 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 kann auch dann angewendet werden, wenn Straßen und Wege entsprechend § 130 Abs. 2 Bundesbaugesetz durch Beschluss der Gemeindevertretung zu einer Einheit zusammengefasst oder in Abschnitten oder Teilabschnitten hergestellt werden.

§ 8

Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 6), wird die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins
7. eine Rechtsmittelbelehrung.

(3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Gemeinde abgetreten, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung

angerechnet.

§ 9

Vorauszahlung

Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrags verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 7 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

Der jeweilige Restbetrag ist mit 1/2 vom Hundert monatlich zu verzinsen (6 vom Hundert jährlich).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Müssen für den Ausbau von Straßen und wegen vom 16. Juni 1978 außer Kraft.

Müssen, den 12. Juni 1980

GEMEINDE MÜSSEN

